

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV - 063/13
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 18.12.2013

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	12.11.2013	☒ Umwelt	03.12.2013
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	11.12.2013
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	18.12.2013
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	21.11.2013
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	04.12.2013	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

**Bebauungsplan S/71/95 „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“
Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Das Ergebnis der Behandlung der in den Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in Stellungnahmen schriftlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise (siehe Anlage 1 - Abwägungsvorschlag) wird gebilligt.
2. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung von Oktober 2013 (Anlage 2), wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wird einschließlich Umweltbericht (Anlage 3) gebilligt.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 30.05.2012 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes S/71/95 „Fotovoltaikanlage Am Wasserwerk Sachsendorf“ soll mit dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB förmlich abgeschlossen werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die StVV zunächst das Ergebnis der Behandlung der von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in den Beteiligungsverfahren nach BauGB (Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) i. V. m. § 4a (3) BauGB) vorgebrachten Anregungen (Abwägungsprotokoll) billigt und nachfolgend den vorliegenden Bebauungsplanentwurf in der Fassung von Oktober 2013 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschließt.

Der förmliche Verfahrensabschluss ist gerechtfertigt. Er begründet sich aus dem erzielten Planungsstand im Ergebnis aller für das Aufstellungsverfahren maßgeblichen Schritte gemäß BauGB.

Gemäß Beschluss der StVV vom 27.03.2013 wurde der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand Januar 2013 in der Zeit vom 30.04.2013 bis 03.06.2013 erneut ausgelegt. Parallel wurde eine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt. Die erneute Auslegung war auf Grundlage des geänderten städtebaulichen Konzeptes mit deutlich reduzierter Waldinanspruchnahme erforderlich geworden. Im Rahmen der erneuten Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein. Die im Rahmen der Trägerbeteiligung vorgebrachten weiteren Anregungen und Hinweise wurden im Rahmen der Abwägung behandelt. Das Ergebnis liegt den Stadtverordneten mit dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1) zur Beschlussfassung vor. Aus der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise ergibt sich kein Erfordernis zur Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde, soweit erforderlich, angepasst.

Nach erfolgtem Satzungsbeschluss wird der B-Plan zur Genehmigung an die höhere Verwaltungsbehörde (MIL) übermittelt. Dieser Schritt wird erforderlich, weil der B-Plan nicht aus dem FNP entwickelt werden konnte. Dieser stellt für das Plangebiet Waldflächen dar.

Der Bürgerverein Sachsendorf-Madlow wurde mit Schreiben vom 16.10.2013 über den beabsichtigten Abschluss des Aufstellungsverfahrens informiert.

Durch die LWG wurde zwischenzeitlich auf Grundlage des § 33 (1) BauGB ein erster Bauabschnitt (SO 2) realisiert. Die erzeugte Elektroenergie wird im angrenzenden Wasserwerk genutzt.

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden durch die LWG getragen.

Anlage 1 - Abwägungsvorschlag

Anlage 2 - Planentwurf Stand Oktober 2013

Anlage 3 - Begründung einschließlich Umweltbericht Stand Oktober 2013

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Keine